



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 04. Oktober 2023, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes -K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Wasserbezugsgebühren

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jedes Grundstück oder Bauwerk zu entrichten, für das eine Anschluss- und Benützungspflicht oder ein Anschlussrecht ausgesprochen wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Monat **Euro 2,20** inklusive Umsatzsteuer.

§ 4  
**Benützungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **Euro 1,21** inklusive Umsatzsteuer.

§ 5  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 6  
**Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Wasserbezugsgebühr festgesetzt wird. Bei der Feststellung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Wasserbezugsgebühr heranzuziehen.

§ 7  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Dezember 2021, Zahl: 8500-4/1/3/2021-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e.h.

